

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN AN DER BERUFSFACHSCHULE FÜR KINDERPFLEGE DER STADT AUGSBURG

vom 08.06.2016 (ABl. vom 01.07.2016, S. 157)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 11. 3. 2014 (GVBl S. 70) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Augsburg erhebt Gebühren für die Teilnahme solcher Bewerberinnen und Bewerber an Prüfungen der Berufsfachschule der Stadt Augsburg, die nicht Schülerinnen und Schüler dieser Berufsfachschule sind (externe Teilnehmer).

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer an die Berufsfachschule für Kinderpflege der Stadt Augsburg als externer Prüfungsteilnehmer zugewiesen wird, um dort die Abschlussprüfung nach §§ 71 - 74 der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung - BFSO) zum Erwerb der Bezeichnung „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ abzulegen.

§ 3 Gebührenhöhe

Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung gemäß §§ 71 - 74 BFSO wird eine Gebühr in Höhe von 1.350,- € erhoben.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird eine Woche nach der Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde an die Berufsfachschule für Kinderpflege der Stadt Augsburg zur Durchführung der Abschlussprüfung fällig.

§ 5 Rücktritt

Treten Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer vor oder während der Prüfung von der Prüfung zurück, so können die Prüfungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber hat die Schulleitung der Berufsfachschule für Kinderpflege der Stadt Augsburg im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung zu treffen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 in Kraft.

Augsburg, den 08.06.2016
Dr. Gribl
Oberbürgermeister